

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und **wenn nachgewiesen wird**, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**

Ein Antrag auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** bei der Schule eingereicht werden.

Sofern die Beurlaubung nicht **länger als zwei Tage** andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei **größeren Zeiträumen** oder **Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien oder Feiertagen** ist die Schulleitung zuständig.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Wunsch preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.